

Stellungnahme der Arbeitskammer des Saarlandes zum Entwurf einer Verordnung über die Schiedsstelle nach § 36 des Pflegeberufgesetzes (Pflegeberufes-Schiedsstellenverordnung)

Die Arbeitskammer des Saarlandes bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über die Schiedsstelle nach § 36 des Pflegeberufgesetzes für das Ministerium Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie nimmt wie folgt Stellung.

Vorbemerkung:

Mit dem Pflegeberufereformgesetz vom 17. Juli 2017 wurden die Bundesländer beauftragt einen Ausgleichsfonds auf Landesebene zu organisieren und zu verwalten. Daneben ermächtigte der Bundesgesetzgeber mit § 36 Absatz 5 Pflegeberufgesetz (PflBG) die Landesregierungen durch Rechtsverordnung die Schiedsstellen, sowie das Verfahren und die Verfahrensgebühren zu bestimmen.

Die Arbeitskammer des Saarlandes befürwortet grundsätzlich die in der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 36 des PflBG (Pflegeberufes-Schiedsstellenverordnung) geregelten Sachverhalte. Sie kritisiert jedoch, dass die Landesregierung spät aktiv wurde und die dadurch bedingte kurze Zeit zur Stellungnahme.

Im allgemeinen Teil zur Begründung wird darauf verwiesen, dass „für den Fall, dass sich die Beteiligten nicht bis zum 30. April des Vorjahres des Finanzierungszeitraumes auf Pauschalen nach § 30 PflBG oder Individualbudgets nach § 31 PflBG einigen können und die Verhandlungen scheitern, die Schiedsstelle von einer der Vertragsparteien angerufen werden kann, um eine Entscheidung herbeizuführen.“ Die Anhörung findet erst am 18. April statt und dies auch noch in der Zeit der Osterferien. Somit wird es schwer möglich sein, eine funktionierende Schiedsstelle bis zum geforderten 30. April zu berufen. Die Verordnung weist Lücken auf. Wichtige Sachver-

halte, wie die Konkretisierung der Pflegeeinrichtungen, fehlen (siehe unter § 2) oder werden nicht durchgängig gleich benannt (§ 3 in Verbindung mit § 5).

Im Einzelnen:

§ 2 Bildung der Schiedsstelle

In der Begründung zu § 2 Absatz 3 wird von der Konkretisierung der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen gesprochen, in der Verordnung gibt es keinen § 2 Absatz 3.

§ 3 Zusammensetzung

Somit stellt sich deshalb auch die Frage, wer die Vertreter sind, die in § 3 Absatz 1 als Vertreter zu Punkt 4 und 5 genannt werden. In Absatz 5 wird in Übereinstimmung mit § 36 Absatz 3 PflBG auf vier Vertreterinnen oder Vertreter der „Interessengemeinschaft der Pflegeschulen des Saarlandes“ abgestellt. In § 5 wird jedoch von einer „Interessenvertretung der Pflegeschulen“ geschrieben. Welche Verbände bzw. welche Schulen in dieser Interessensgemeinschaft/-vertretung mitarbeiten, ist nicht transparent. Hier besteht nach Ansicht der Arbeitskammer noch Klärungsbedarf.

§ 13 Verfahrensgebühren

Die Höhe der Grundgebühr für ein Schlichtungsverfahren von 500 bis 10.000 Euro bedeutet für kleinere Schulen eine schwerwiegende Belastung und stellt nach Ansicht der Arbeitskammer des Saarlandes die Schulen in einem großen Trägerverbund besser.

Saarbrücken, 18.04.19

Thomas Otto
Hauptgeschäftsführer